

Betreff: Kleine Anfrage des Bezirksabgeordneten Matthias Christen (GAL)
vom 06.03.2006
hier: Benutzungspflicht öffentlicher Radwege bei Beeinträchtigung durch
Wettereinflüsse

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Die zivilrechtlichen Urteile entfalten grundsätzlich nur Wirkungen zwischen den Parteien des Rechtsstreits. Da die Stadt Hamburg in den genannten Verfahren nicht beteiligt war, gehen von diesen auch keine unmittelbaren Wirkungen aus.
2. siehe 1.
3. Die Frage wurde bereits durch die Stellungnahme im Rahmen der Kleinen Anfrage vom 16.02.2006 beantwortet.
4. Die Beantwortung erfolgt durch die BfI, die wie folgt Stellung genommen hat:

Die Rechtsprechung des BGH zur erlaubten Fahrbahnbenutzung durch Radfahrer bei verschneiten oder vereisten Radwegen steht im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Räum- und Streupflicht. Sie ist nicht als abschließende höchstrichterliche Klärung zur so genannten Radwegebenutzungspflicht bei Eis und Schnee einzustufen. Diese hat sich durch die so genannte Fahrradnovelle in ihrem Wesensgehalt geändert.

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu der Neuregelung ist sie als ein spezielles Fahrbahnbenutzungsverbot einzustufen, das dem „Verbot für Radfahrer“ durch StVO-Zeichen 254 entspricht und aus Gründen der Verkehrssicherheit ebenso uneingeschränkt gilt.

5. Die BSU hatte im Rahmen ihrer Zuständigkeiten keine rechtlichen Einwände gegen die Stellungnahme der BfI hinsichtlich der Kleinen Anfrage vom 16.02.2006.